

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation von Ruedi Brassel, SP-Fraktion
"Nicht-Auszahlung von Prämienverbilligungen"

Datum: 15. April 2008

Nummer: 2008-043

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/043

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Ruedi Brassel, SP-Fraktion "Nicht-Auszahlung von Prämienverbilligungen"

vom 15. April 2008

Am 21. Februar 2008 hat Ruedi Brassel (SP-Fraktion) eine Interpellation betreffend "Nicht-Auszahlung von Prämienverbilligungen" eingereicht. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf das Einführungsgesetz vom 25. März 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) wird im Baselbiet die Auszahlung von Krankenkassen-Prämienverbilligungen in der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligungsverordnung, PVV) (SGS 362.12) geregelt.

In dieser Verordnung wird festgehalten, dass nicht alle Anspruchsberechtigten auch tatsächlich in den Genuss der in Aussicht gestellten Prämienverbilligung kommen. So heisst es in § 6, Absatz 2: „Der Mindestbetrag für die Auszahlung der Prämienverbilligung sowie für deren Rückforderung beträgt 240 Fr. pro Berechnungseinheit und Kalenderjahr.“

Im Klartext heisst das, dass Prämienverbilligungen unter dem Betrag von 240.00 Franken nicht zur Auszahlung gelangen, obwohl materiell darauf ein Anspruch besteht. Dies ist vor allem jenen Menschen schwer zu erklären, die aufgrund bescheidener Einkommensverhältnisse auf einen solchen Zustupf angewiesen sind, ihn aber trotz Berechtigung nicht erhalten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Aus welchen Gründen hat der Regierungsrat im Baselbiet für die Auszahlung von Prämienverbilligungen eine Mindestgrösse von 240.00 Franken festgelegt?*
- 2. Wie viele Personen („Berechnungseinheiten“) kommen in unserem Kanton aufgrund dieser Regelung trotz Anspruchsberechtigung nicht in den Genuss von Prämienverbilligungen?*
- 3. Wie hoch ist der dadurch eingesparte Betrag?*
- 4. Wie gross wäre der verbleibende Auszahlungsaufwand, wenn der Aufwand für die Berechnung der Verbilligungsberechnung sowieso notwendig ist?*
- 5. In § 11 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung heisst es, dass Kleinbeträge nicht ausgerichtet werden und der Regierungsrat die Grenze festlegt. Nach welchen Kriterien hat der Regierungsrat den Betrag von 240.00 Franken als Kleinbetrag eingestuft?*
- 6. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass für Familien und Einzelpersonen, deren Prämienverbilligungsbedarf ausgewiesen ist, die Summe von 240 Franken einen Kleinbetrag darstellt?*

7. *Ist der Kanton seinerseits bereit, generell auf Forderungen zu verzichten, die den Betrag von 240.00 Franken nicht übersteigen? Und welchen Einnahmenverlust würde der Kanton erleiden, wenn er hier Gegenrecht halten würde?*
8. *Ist der Regierungsrat bereit, den auszuzahlenden Mindestbetrag, soweit zu senken, dass damit tatsächlich nur Kleinbeträge erfasst sind?*

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Aus welchen Gründen hat der Regierungsrat im Baselbiet für die Auszahlung von Prämienverbilligungen eine Mindestgrösse von 240.00 Franken festgelegt?*

Der Mindestbetrag für die Auszahlung der Prämienverbilligung wurde auf den 1. Januar 2006 von 120 auf 240 Franken erhöht. Die Erhöhung war Bestandteil des Entlastungspakets aus der generellen Aufgabenüberprüfung (GAP). Die Mindestgrösse für die Auszahlung wurde primär aus wirtschaftlichen Überlegungen auf 240 Franken festgelegt.

Es sind die Versicherten mit mittleren Einkommen, die Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 120 bis 240 Franken haben. Im Jahr 2006 waren es Haushalte mit Nettoeinkommen von beispielsweise 77'500 bis 79'000 Franken (Alleinerziehende mit 2 Kindern) oder solche mit Nettoeinkünften zwischen 98'300 und 99'800 Franken (Paar mit 2 Kindern). Bei Haushalten dieser Einkommenskategorie wäre die sozialpolitische Wirksamkeit eines jährlichen Beitrags von 240 Franken verhältnismässig gering. Zum Vergleich: Haushalte mit tiefen Einkommen erhielten im Jahr 2006 einen Verbilligungsbeitrag von maximal 3'780 Franken (Alleinerziehende mit 2 Kindern) oder 5'880 Franken (Paare mit 2 Kindern). Wegen der vergleichsweise unbedeutenden Entlastungswirkung für den Mittelstand konnte auf eine Auszahlung der Verbilligungsbeiträge von 240 Franken verzichtet werden. Die sozialpolitische Zielsetzung der Prämienverbilligung, Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu entlasten, wurde trotzdem erreicht.

Frage 2: *Wie viele Personen („Berechnungseinheiten“) kommen in unserem Kanton aufgrund dieser Regelung trotz Anspruchsberechtigung nicht in den Genuss von Prämienverbilligungen?*

Im Jahr 2006 hatten ca. 1'750 Haushalte Anspruch auf eine Prämienverbilligung zwischen 120 und 240 Franken. Die entsprechenden Beträge wurden gestützt auf § 11 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung nicht ausgezahlt. Seit 2007 haben alle Versicherten mit einem Einkommen, das innerhalb der Einkommensgrenzen im Dekret ¹ liegt, einen Anspruch, der grösser ist als 240 Franken.

Frage 3: *Wie hoch ist der dadurch eingesparte Betrag?*

Im Jahr 2006 wurden damit einmalig etwas mehr als 300'000 Franken eingespart. Dies entspricht einem Anteil von 0,3 % der gesamthaft gezahlten Verbilligungsbeiträge von rund 90 Millionen Franken.

¹ § 1 des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung (SGS 362.1).

Frage 4: *Wie gross wäre der verbleibende Auszahlungsaufwand, wenn der Aufwand für die Berechnung der Verbilligungsberechnung sowieso notwendig ist.*

Der Aufwand für die Berechnung der individuellen Prämienverbilligung eines Haushalts ist marginal. Die Berechnung erfolgt automatisch beim Export der Steuerdaten der bezugsberechtigten Haushalte ab NEST (Neue Steuerlösung). Der gesamte Aufwand für den Vollzug der Prämienverbilligung belief sich 2006 auf knapp 1,7 Millionen Franken. Ungefähr 43'000 Haushalte haben einen Beitrag erhalten. Dies ergibt rechnerisch einen durchschnittlichen Aufwand von rund 40 Franken pro Haushalt.

Der verbleibende Auszahlungsaufwand für die Beiträge von 120 bis 240 Franken beläuft sich somit auf schätzungsweise 68'000 Franken (1'750 Haushalte multipliziert mit 40 Franken).

Frage 5: *In § 11 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung heisst es, dass Kleinbeträge nicht ausgerichtet werden und der Regierungsrat die Grenze festlegt. Nach welchen Kriterien hat der Regierungsrat den Betrag von 240.00 Franken als Kleinbetrag eingestuft?*

Die 240 Franken wurden nach dem Kriterium der vergleichsweise geringen Entlastungswirkung als Kleinbetrag eingestuft.

Frage 6: *Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass für Familien und Einzelpersonen, deren Prämienverbilligungsbedarf ausgewiesen ist, die Summe von 240 Franken einen Kleinbetrag darstellt?*

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Summe von 240 Franken für die betroffenen Mittelstandshaushalte ebenfalls einen Kleinbetrag darstellt.

Frage 7: *Ist der Kanton seinerseits bereit, generell auf Forderungen zu verzichten, die den Betrag von 240.00 Franken nicht übersteigen? Und welchen Einnahmenverlust würde der Kanton erleiden, wenn er hier Gegenrecht halten würde?*

Die Möglichkeit, in der Prämienverbilligung auf Forderungen unterhalb eines bestimmten Betrags zu verzichten, ist im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung explizit verankert. Gemäss § 13 Absatz 1 des Gesetzes sind zu Unrecht ausgerichtete Leistungen zurückzuerstatten. Laut Absatz 2 werden Kleinbeträge nicht zurückerstattet, wobei ebenfalls der Regierungsrat die Grenze festlegt. Laut § 6 Absatz 2 der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung ist der Mindestbetrag für die Auszahlung der Prämienverbilligung identisch mit dem Mindestbetrag für die Rückforderung. Er beträgt 240 Franken pro Berechnungseinheit und Kalenderjahr.

Bei der Prämienverbilligung handelt es sich um eine bedarfsabhängige Sozialleistung, deren Höhe vom Einkommen abhängt. Es besteht ein gesetzlich für alle Versicherten einheitlich geregelter Anspruch, ohne dass die Bezügerinnen und Bezüger dafür eine Gegenleistung erbringen müssen. Bedarfsabhängige Sozialleistungen sind nicht vergleichbar mit anderen staatlichen Leistungen, für welche die Bezügerinnen und Bezüger ein verursachergerechtes Entgelt bzw. eine Gebühr entrichten müssen. Hier ist im Gegensatz zur Prämienverbilligung gesetzlich kein Verzicht vorgesehen.

Der Kanton würde also auf entsprechende Forderungen nicht verzichten und das Entgelt bzw. die Gebühr für solche Leistungen auf dem üblichen Weg einfordern.

Frage 8: *Ist der Regierungsrat bereit, den auszahlenden Mindestbetrag, soweit zu senken, dass damit tatsächlich nur Kleinbeträge erfasst sind?*

Eine Senkung des auszahlenden Mindestbetrags ist nicht erforderlich. Wie bereits erwähnt, haben seit 2007 alle Versicherten mit einem Einkommen innerhalb der Einkommensgrenzen im Dekret einen Anspruch, der grösser ist als der Mindestbetrag von 240 Franken.

Liestal, 15. April 2008

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Achermann